

Stadt Brunsbüttel

Berechnung des Kompensationsbedarfes und Maßnahmen
zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für den
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89 „Ethylenterminal
südlich des Hafens Ostermoor“

Stand: 13.04.2026

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Marc Springer

M.Sc. Biol. Kathrin Schwarz

Dipl.-Geogr. Thomas Wiesmeier

Inhalt

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Plangebiet	3
3.	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	4
4.	Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich	8
5.	Quellen	8

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Brunsbüttel treibt die Bebauung des ChemCoast Parks Brunsbüttel weiter voran und beabsichtigt, am Hafen Ostermoor ein Ethylen-Terminal zu errichten. Zu diesem Zwecke hat der Bauausschuss der Stadt beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, der die Errichtung eines Ethylen-Tanks, einer Übergabestation, eines Verwaltungsgebäudes, eines Schaltanlagegebäudes und weiterer bauliche Anlagen zum Inhalt hat. Vorhabenträgerin ist die Advario Project GmbH aus Hamburg.

Da die Planung ausschließlich auf die Verwirklichung dieses Vorhabens abzielt, erfolgt die Aufstellung als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Das vorliegende Dokument befasst sich mit der Ermittlung des Kompensationsbedarfes und stellt die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendigen Maßnahmen dar. Eine Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet ist der Biotoptypenkartierung (Bartels Umweltplanung, 2024) zu entnehmen. Die Umweltprüfung erfolgt in Teil II der Begründung (Umweltbericht).

2. Plangebiet

Das rund 5,3 ha umfassende Plangebiet liegt im Osten der Stadt Brunsbüttel, unmittelbar südlich des Landeshafens Ostermoor (Abbildung 1).

Das Plangebiet ist überwiegend noch nicht bebaut und besteht in erster Linie aus einer brachliegenden Ackerfläche. Diese wird nach Westen und Osten von Gräben begrenzt. Der östliche Teil des Plangebietes umfasst eine Lagerfläche sowie Zuwegungen. In den Randbereichen des Plangebiets finden sich außerdem Gehölze und Ruderalfluren. Nördlich des Plangebiets liegt der Landeshafen Ostermoor. In direkter Nachbarschaft befinden sich weitere Industrieanlagen. Eine Beschreibung der Biotoptypen im Plangebiet ist der Biotopkartierung (Bartels Umweltplanung, 2024) zu entnehmen.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope im Plangebiet vorhanden (Bartels Umweltplanung, 2024).

Es sind Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gehölze, Ruderalfluren) im Plangebiet vorhanden (Bartels Umweltplanung, 2024). Der Biotoptyp Sonstiges heimisches Laubgehölz (HEy) findet sich jedoch nur in Randbereichen der bestehenden Zufahrtsstraße, die Gehölze bleiben erhalten. Für die streifenförmige ruderale Grasflur (RHg) im Westen des Plangebiets wird keine besondere Funktion für den Naturschutz angenommen, da sich diese auf einer Ackerfläche entwickelt hat. Jedoch werden in den Bereichen der geplanten Zuwegungen im Nordosten und Südosten des Plangebiets ruderale Grasfluren (RHg) und Brombeerfluren (RHR) auf einer Gesamtfläche von 543 m² überbaut.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rote Linie). Luftbild: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0

3. Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB zu beachten. In Schleswig-Holstein wird zur Eingriffsbilanzierung der gemeinsame Runderlass über das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und MELUR 2013) herangezogen. Die Bemessung des Ausgleichs richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der überplanten Flächen. Auf den Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen Baugebietsplanungen auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Dabei wird bei kurzfristig wiederherstellbaren Funktionen und Werte ein Ausgleich von mindestens 1:1, für mittelfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte ein Ausgleich von mindestens 1:2 sowie für nur langfristig wiederherstellbare Funktionen und Werte ein Ausgleich von mindestens 1:3 zu Grunde gelegt.

Eingriffe aufgrund eines Bebauungsplans sind demnach zu erwarten, wenn er erstmals eine bauliche oder sonstige Nutzung festsetzt, der Eingriffsqualität beizumessen ist, oder wenn die Festsetzung eine Intensivierung oder räumliche Erweiterung einer bislang möglichen Nutzung gestattet. Ersteres ist beim vorliegenden Bebauungsplan durch die geplante Industrienutzung auf der bisher überwiegend als Acker vorliegenden Fläche der Fall.

Für den konkreten Planungsfall hat sich durch die Bestandserhebung die erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden sowie Arten und Lebensgemeinschaften bestätigt.

Tabelle 1 zeigt die geplanten Teil- und Vollversiegelungen sowie die Bestandsversiegelungen im Plangebiet.

Vollversiegelungen	Anlagenteil	m2
	Ethylentank	1.700
	Verwaltungs-, Betriebsgebäude, Nebenanlagen	4.300
	Wassertank	200
	Regenrückhaltebecken, Sammelrinnen	850
	Interne Erschließung, Hauptzufahrt, Notzufahrt	16.000
	Zuwegungen, Stellplätze	2.000
	Höchstmaß	25.050
	abzüglich Bestandsvollversiegelung	-3.496
	Summe	21.554
Teilversiegelungen	Anlagenteil	m2
	Zusätzliche Befestigungen	8.300
	Höchstmaß	8.300
	abzüglich Bestandsteilversiegelung	0
	Summe	8.300

Tabelle 2 stellt die Eingriffsbilanzierung für den vorliegenden Bebauungsplan dar. Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen wurden in der Berechnung bereits berücksichtigt. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Tabelle 1: Geplante Voll- und Teilversiegelungen im Plangebiet

Vollversiegelungen	Anlagenteil	m ²
	Ethylentank	1.700
	Verwaltungs-, Betriebsgebäude, Nebenanlagen	4.300
	Wassertank	200
	Regenrückhaltebecken, Sammelrinnen	850
	Interne Erschließung, Hauptzufahrt, Notzufahrt	16.000
	Zuwegungen, Stellplätze	2.000
	Höchstmaß	25.050
	abzüglich Bestandsvollversiegelung	-3.496
	Summe	21.554
Teilversiegelungen	Anlagenteil	m ²
	Zusätzliche Befestigungen	8.300
	Höchstmaß	8.300
	abzüglich Bestandsteilversiegelung	0
	Summe	8.300

Tabelle 2: Ausgleichsbedarf für unvermeidbare Beeinträchtigungen

Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden	
Bestand	Geltungsbereich: 53.421 m² Bestandsversiegelung: 3.496 m², davon: Bestehende Vollversiegelung: 3.496 m² Bestehende Teilversiegelung: 0 m²
Voraussichtliche Beeinträchtigung durch Neuversiegelung	Maximal zulässige Vollversiegelungen innerhalb der Vorhabenfläche: 25.050 m² – 3.496 m² Bestandsvollversiegelung = 21.554 m² Maximal zulässige Teilversiegelungen innerhalb der Vorhabenfläche: 8.300 m² - 0 m² Bestandsteilversiegelung = 8.300 m²
Kompensationsbedarf	Bei einer Versiegelung von Boden sind im Verhältnis von 1:0,5 für Vollversiegelungen und im Verhältnis von 1:0,3 für Teilversiegelungen Kompensationsflächen bereitzustellen (siehe Erlass, Nr. 3.1 b). Erforderlicher Ausgleich: Vollversiegelungen: 21.554 m² * 0,5 = 10.777 m² Teilversiegelungen: 8.300 m² * 0,3 = 2.490 m² Erforderlicher Ausgleich: 10.777 m² + 2.490 m² = 13.267 m²
Ausgleichsbedarf für Arten- und Lebensgemeinschaften	
Bestand	Geltungsbereich: 53.421 m², innerhalb davon Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Gehölze, Ruderalfluren): 1.448 m² Bestandsversiegelung (bestehende Zuwegung): 3.496 m²
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Ruderalfluren) innerhalb des Geltungsbereiches: 543 m² Ruderales Grasflur (RHg): 256 m² Brombeerflur (Rhr): 287 m²
Kompensationsbedarf	Für die Überplanung der Biotope mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (ruderales Brombeerflur) wird eine kurzfristige Wiederherstellung der Funktionen und Werte zugrunde gelegt. Als Kompensation wird daher bei dauerhafter Inanspruchnahme ein Verhältnis von 1:1 vorgesehen. Erforderlicher Ausgleich: 543 m² x 1 = 543 m²
Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	
Ausgleichsbedarf gesamt	Der Umfang der bereitzustellenden Kompensationsfläche für die zulässige Neuversiegelung von Boden beträgt 13.267 m² Für die Überplanung und Beseitigung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Ruderalfluren) ist ein Ausgleich von 543 m² erforderlich. Insgesamt besteht ein flächenbezogener Ausgleichsbedarf von 543 m² + 13.267 m² = 13.810 m²
Kompensationsmaßnahmen	Der Ausgleichsbedarf i.H.v. rd. 13.810 m² wird über externe Ökokonten bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein erbracht.

4. Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich

Für den Ausgleich in Höhe von rd. 13.810 m² werden externe Ökokonten in Anspruch genommen. Die Maßnahmen wurden durch die zuständigen Unteren Naturschutzbehörden gemäß § 16 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG anerkannt und befinden sich im selben Naturraum wie das Vorhaben (Marsch). Die in Anspruch genommenen Ökokonten werden in Tabelle 3 aufgeführt. Es stehen Ökokonten im Umfang von 13.810 Ökopunkten (ÖP) zur Verfügung. Als Maßnahme werden die Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland sowie Wiedervernässungsmaßnahmen durchgeführt. Damit ist der erforderliche Ausgleich vollständig erbracht.

Tabelle 3: Übersicht der zum Ausgleich der Bauleitplanung verwendeten Ökokonten

Anbieter	Kreis Aktenzeichen des Bescheids	Fläche / Ökokonto	Zugeordnete Ökopunkte	Maßnahme
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Kreis Steinburg AZ: 701-3295-25-89	Neuenbrook-1 Gemeinde Neuenbrook, Flur 2, Flurstücke 17, 18/1, 1 und 2/2	11.000	Nutzungsextensivierung, Entwicklung von Wertgrünland, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Herstellung eines naturnahen Wasserstandes durch den Einstau von Grüppen
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	Kreis Nordfriesland AZ: 4.61.5.01-67.30.3-08/20	Oldenswort Gemeinde Oldenswort, Flur 19, Flurstücke 22, 23/1, 23/2 und 33	2.810	Entwicklung von arten- und strukturreichem Dauergrünland aus ruderaler Grasflur durch Einsaat von Regiosaatzgut, extensive Nutzung, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
Summe			13.810	

5. Quellen

Bartels Umweltplanung (2024): Biotoptypenkartierung zum Projekt Ethylen-Terminal im Hafengebiet Brunsbüttel. Stand 04.10.2024.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Innenministerium (2013): Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht vom 09.12.2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2013, S. 1170)“